

Fraktion CDU, Frauenliste Cottbus

der Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Altmarkt 21

03046 Cottbus

Tel.: 0355/ 703188

Fax. 0355/ 2892727

Mail: cdu.frauenliste@enviatel.net

Stadtverwaltung Cottbus

Büro des Oberbürgermeisters – StV – Angelegenheiten

Neumarkt 5

03046 Cottbus

Cottbus, den 17.01.2012

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2012

Thema: Schulbefreiungen

Im Land Brandenburg besteht die allgemeine Schulpflicht. Eine Schülerin/ein Schüler kann auf Antrag der Eltern durch das zuständige staatliche Schulamt von der Pflicht zum Schulbesuch befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und eine entsprechende gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. Im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Cottbus gab es im Schuljahr 2007/2008 insgesamt 17, im Schuljahr 2008/2009 52 und im Schuljahr 2009/2010 68 Schulbefreiungen nach § 36 Abs. 4 BbgSchulG.

Hierzu hat die Fraktion CDU, Frauenliste Cottbus folgende Fragen:

1. Welche Anzahl von Schulbefreiungen für die Schuljahre 2007/2008, 2008/2009, 2009/2010 und 2010/2011 gab es für Cottbuser Schülerinnen und Schüler (aufgeschlüsselt nach Grundschule, Sekundarstufe 1, Förderschule)?
2. Welche wichtigen Gründe lagen für Schulbefreiungen nach Frage 1 vor und welche gleichwertige Förderung ersetzte dann die Unterbrechung der Vollzeitschulpflicht?
3. In wie vielen Fällen sind Schulbefreiungen auf Grund eines jugendrichterlichen Beschlusses auf Einweisung in eine besondere Einrichtung der Jugendhilfe wirksam geworden?
4. In wie vielen Fällen kam es beispielsweise bei zugezogenen Spätaussiedlern oder Ausländern durch fehlende Sprachkenntnisse zu einer begrenzten Schulbefreiung?
5. Welcher Zeitraum für eine Schulbefreiung ist durchschnittlich in den jeweiligen Schuljahren aufgetreten?

Dr. Wolfgang Bialas